

DR. JANINE HORN, AP 3 KLÄRUNG DES RECHTSRAHMENS

ONLINE-PRÜFUNGSORDNUNGEN NACH DEM NIEDERSÄCHSISCHEN HOCHSCHULGESETZ

Einleitung

Eine Online-Prüfung ist eine mittels digitaler Kommunikationssysteme (z.B. VK) durchgeführte Fernprüfung, bei welcher die Prüflinge und die prüfenden Personen nicht zugleich in einem Prüfungsraum physisch anwesend sind. Eine Ordnung für Online-Prüfungen, welche Rechtsgrundlage für Online-Prüfungen im Regelbetrieb sein soll, müsste auf einer formell gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruhen und die Ordnung müsste selbst formell und materiell rechtmäßig sein. Sinnvoll ist eine Online-Prüfungsordnung, welche als Rahmenprüfungsordnung gefasst wird und ergänzend zu den bereits bestehenden Prüfungsordnungen der Fachbereiche für diese neue Prüfungsform anwendbar ist. Im Folgenden werden die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für eine solche Ordnung identifiziert. Im Anhang ist eine Muster-Rahmenprüfungsordnung mit dazugehörigen Datenschutzhinweisen und einer Einverständniserklärung der Prüflinge zu finden. Diese Muster wurden in einer Arbeitsgemeinschaft der Hochschulen des Souver@n-Projektes erarbeitet. Als Vorlage diente die Bayerische Fernprüfungsverordnung (BayFEV) vom 16.09.2020¹ und die Ordnung über die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form (Online-Prüfungen) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (OPO) vom 22.06.2022.²

1 https://www.stmwk.bayern.de/download/20638_BayFEV-mit-Begr%C3%BCndung-final_kurz.pdf

2 https://uol.de/uni/amtliche_mitteilungen/datei/?file=AM2022-036_OrdnungueberdieDurchfuehrungvon-PruefungenelektronischerForm_OPO_2022.pdf&ts=1668541622

1 Gesetzliche Ermächtigungsgrundlage

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im niedersächsischen Hochschulgesetz für eine Prüfungsordnung zur Regelung von Online-Prüfungen ist [§ 7 Abs. 4 NHG](#).³ Danach dürfen Prüfungsordnungen vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können.

2 Formelle Rechtmäßigkeit der Prüfungsordnung

Die formellen Voraussetzungen für den Ordnungserlass (Zuständigkeit, Verfahren, Form) nach dem Satzungsrecht der jeweiligen Hochschule müssten eingehalten werden, damit die Prüfungsordnung formell rechtmäßig ist.

3 Materielle Rechtmäßigkeit der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung ist materiell rechtmäßig, wenn sie inhaltlich mit der Ermächtigungsgrundlage des [§ 7 Abs. 4 NHG](#) übereinstimmt und mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Grundgesetz und der Datenschutzgrundverordnung, vereinbar ist.

3.1 Übereinstimmung mit der Ermächtigungsgrundlage

Nach [§ 7 Abs. 4 Satz 1 NHG](#) dürfen Prüfungen als Online-Prüfungen abgenommen werden, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden zu können. Die konkrete Prüfungsgestaltung muss es zulassen, dass Prüflinge und prüfende Person bzw. Aufsicht nicht im selben Raum anwesend sein müssen. Eine Online-Prüfungsordnung kann geeignete Prüfungsarten nennen. [§ 2 Abs. 1 BayFEV](#) nennt bspw. schriftliche Aufsichtsarbeiten, mündliche und praktische Einzelprüfungen als für elektronische Fernprüfungen geeignete Prüfungsarten. Schriftliche Prüfungen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum, aber ohne Aufsicht angefertigt werden, wie z. B. klassische Haus-, Studien- oder Seminararbeiten und ggf. Open-Book-Prüfungen, stellen keine elektronischen Fernprüfungen dar. Promotions- und Habilitationsverfahren sind vom Anwendungsbereich der Ordnung auszunehmen, da die vorgeschriebene Öffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung bei dieser Prüfungsform nicht gewährleistet werden kann. Ebenso ausgeschlossen dürften diejenigen Hochschulprüfungen sein, die gemeinsam mit einer Staatsprüfung,

³ Eingeführt mit dem Gesetz zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie, LT-Nds.-Drs.18/9392 1, https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_10000/09001-09500/18-09392.pdf

eine den Studiengang abschließende Prüfung bilden. Zum Beispiel bei der Juristen-, Lehramts- und Mediziner- ausbildung. Zumindest bedürften diese als Online-Prüfungen der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.⁴ Nennt eine Online-Prüfungsordnung die geeignete Prüfungsarten nicht, steht die Prüfung der Geeignetheit im Ermessen des jeweiligen Prüfungsberechtigten.⁵

§ 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1-5 NHG setzt voraus, dass die Online-Prüfungsordnungen Bestimmungen zur Sicherung des Datenschutzes (Nr. 1), zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Prüflinge während der gesamten Prüfungsdauer (Nr. 2), zur eindeutigen Authentifizierung der Prüflinge (Nr. 3), zur Verhinderung von Täuschungshandlungen (Nr. 4) und zum Umgang mit technischen Problemen (Nr. 5) enthalten.

Der neue § 7 Abs. 4 Nr. 1 NHG verlangt allgemein Angaben zur Sicherung des Datenschutzes. Die gesetzliche Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Prüfungszwecken des § 17 NHG ist konkreter gefasst. Laut § 17 Abs. 3 NHG müssen die Ordnungen nähere Bestimmungen zu den betroffenen Personen, zu den Zwecken der Datenverarbeitung, zur Art der personenbezogenen Daten, zu den Verfahren der Datenverarbeitung, zu den gewählten technisch-

organisatorischen Maßnahmen und zu den Löschungspflichten in den Prüfungsordnungen zu treffen.

Die betroffenen Personen sind Prüflinge, prüfende Personen und Aufsichtspersonen. Die Zwecke der Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen müssen in der Ordnung konkretisiert werden, nämlich die Authentifizierung, die Prüfungsaufsicht und die Aufklärung von Täuschungsversuchen. Die Arten der personenbezogenen Daten, die insbesondere bei Online-Prüfungen verarbeitet werden, müssen genannt werden. Das sind wie bei herkömmlichen Prüfungen auch Name, Vorname, Matrikelnummer und zusätzlich Nutzerkennung, Authentifizierungsdaten, Prüfungsantworten, IP-Adresse, Zeitpunkte der Prüfungsbearbeitung, Logdaten, Bild- und Tondaten.

Die Hochschule sollte in der Ordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, der Verfügbarkeit und der Integrität bei der Verarbeitung der Daten zusichern. § 17 Abs. 3 NHG verlangt vom Wortlaut her, die Nennung der gewählten TOMs in der Ordnung. Da sich TOMs auf das jeweilige eingesetzte Prüfungssystem (VK-Software, Prüfungssoftware) beziehen, können diese nicht vorab in einer Ordnung genannt werden. Allenfalls ein Verweis auf Standards, wie ISO 27001, wäre möglich.⁶ Die gewählten

4 Begründung zur BayFEV, S. 2, https://www.stmwk.bayern.de/download/20638_BayFEV-mit-Begr%C3%BCndung-final_kurz.pdf

5 So die Ordnung über die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form (Online-Prüfungen) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (OPO) vom 22.06.2022.

6 Zur Auswahl von TOMs bei Online-Prüfungen siehe LfD Nds., 2021, S. 7.

TOMs sollten in den individuell angepassten Datenschutzhinweisen, die den Prüflingen bei der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben sind, aufgeführt werden.

Zudem sind Angaben zum Datenverarbeitungsverfahren in der Ordnung aufzunehmen. Zum Beispiel, dass die Datenverarbeitung elektronisch auf den Systemen der Hochschule, insbesondere über die von der Hochschule zugelassen Prüfungssysteme stattfindet. Sofern die Datenverarbeitung nicht auf den Servern der Hochschule erfolgt, sondern Anbieter von Prüfungssoftware in Anspruch genommen werden, ist auf eine Auftragsverarbeitung gemäß [Art. 28 DSGVO](#) hinzuweisen. In der Ordnung sollte zugesichert werden, dass die Datenschutzstandards auch bei Übermittlung von personenbezogenen Daten in das EU-Ausland gemäß [Art. 44-50 DSGVO](#) eingehalten werden. Genauere Beschreibungen der Datenverarbeitungen der eingesetzten Prüfungssoftware bzw. VK-Software sollte in den Datenschutzhinweisen erfolgen.

Die Ordnung sollte Angaben zur Speicherdauer und den Lösungsfristen enthalten. Grundsätzlich sind die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie nicht mehr zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind. Grundsätzlich sind personenbezogene Daten nach der technischen notwendigen Zwischenspeicherung unverzüglich zu löschen. Zur Aufklärung von Täuschungshandlungen oder Störungen wird aber eine darüber hinausgehende Speicherung erforderlich sein. Zudem sind an den Hochschulen Vorschriften zur Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Schriftgut,

welche eine längere Speicherung voraussetzen, zu beachten.

Prüfende sind verpflichtet, die Prüflinge gemäß den Informationspflichten der [Art. 13](#) und [Art. 14 DSGVO](#) aufzuklären. Darauf sollte in der Ordnung hingewiesen werden. Diese Informationen, insbesondere zu den Betroffenenrechten, können ausführlich in den Datenschutzhinweisen erfolgen.

Die Hochschule muss nach [§ 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NHG](#) in der Ordnung Maßnahmen festlegen, um die persönliche Leistungserbringung durch die Prüflinge zu gewährleisten. In einer Präsenzprüfung geschieht dies durch eine Aufsicht durch natürliche Personen. Bei Online-Prüfungen kann die Aufsicht durch eine Videoaufsicht mit oder ohne Aufzeichnung erfolgen. Die Videoaufsicht kann durch eine natürliche Person der Hochschule oder durch einen von der Hochschule beauftragten Online-Proctoring-Dienst erfolgen. Die Aufsicht kann auch automatisiert durch eine Online-Proctoring-Software erfolgen, welche dann durch eine natürliche Person ausgewertet wird. Eine Ordnung kann auch die vollständige Kenntnisnahme des gesamten Prüfungsgeschehens aller Beteiligten (Prüfling, prüfende Person, protokollführende Person, beisitzende Person) vorschreiben. Die Ordnung muss nach [§ 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NHG](#), Angaben zur eindeutigen Authentifizierung der Prüflinge enthalten. Geeignete Verfahren zur eindeutigen Authentifizierung des Prüflings sind beispielsweise ein visueller Abgleich des Studierendenausweises mit Lichtbild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild und Gesichtskontrolle per Webcam oder ein PIN/TAN-Verfahren.

Die Ordnung muss nach [§ 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 NHG](#), Maßnahmen zur Verhinderung von Täuschungshandlungen unter Nennung der prüfungsrechtlichen Rechtsfolgen enthalten. Maßnahmen zur Täuschungsprävention sind die Videoaufsicht während der gesamten Prüfungsdauer, Einsatz von Proctoring-Software sowie Software auf den Endgeräten der Prüflinge, welche bestimmte Funktionen unterbindet und der Hinweis, ausschließlich zugelassener Hilfsmittel zu nutzen. Insbesondere sollte in der Ordnung der Hinweis erfolgen, dass jegliche persönliche oder ferntechnische Kommunikation, wie Telefon, E-Mail, Chat, soziale Medien, zwischen den zu prüfenden Personen während der Prüfung unzulässig ist und als Täuschungsversuch gewertet wird. Des Weiteren sollte das Vorgehen zur Aufklärung von Täuschungsversuchen genannt werden.

Gemäß [§ 7 Abs. 4 Nr. 5 NHG](#) ist der Umgang mit technischen Problemen in der Ordnung zu regeln. Die Prüfung ist vorzeitig zu beenden, wenn wesentliche technische Störungen nicht beseitigt werden können. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen und die Prüfungsleistung wird nicht gewertet. Allen Beteiligten obliegt die Pflicht, technische Störungen unverzüglich anzuzeigen. Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden bewertet, wenn die Hochschule den Prüflingen nachweisen kann, dass die technische Störung in deren Verantwortungsbereich fällt. [§ 9 Abs. 2 BayFEV](#) sieht abweichend davon vor, dass bei technischen Störungen einer mündlichen Prüfung per VK, wie Verbindungsstörungen der Bild-/Tonübertragung, die mündliche

Prüfung per Telefon fortgesetzt werden kann, sofern bereits ein wesentlicher Teil der Prüfung absolviert wurde. Dagegen könnte [§ 7 Abs. 4 Nr. 2 NHG](#) sprechen. Verlangt wird die Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Prüflinge während der gesamten Prüfungsdauer. Diese erfolgt im Wesentlichen durch die Videoüberwachung. Auch fließt bei einer mündlichen Prüfung der Gesamteindruck des Prüflings in die Bewertung mit ein, was bei einem Telefonat nicht gegeben ist.

3.2 Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

3.2.1 Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG

Der im Prüfungsrecht aus dem Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) fließende Grundsatz der Chancengleichheit verlangt für das Prüfungsverfahren möglichst gleichmäßige äußere Voraussetzungen für alle Prüflinge zu schaffen und damit allen Prüflingen gleiche Erfolgchancen einzuräumen. Die Besonderheit bei Online-Prüfungen ist, dass der Prüfling die technische Infrastruktur (Internetverbindung, Mikro und Kamera, Computer und Bildschirm) und den Prüfungsraum privat bereitstellen muss, um an der Online-Prüfung teilnehmen zu können. Zudem können technische Störungen auftreten, welche die Prüfung unterbrechen. Auch ist von einer höheren Täuschungsanfälligkeit auszugehen, weil die Prüflinge dem räumlichen Zugriff der Aufsichtsperson entzogen sind.

3.2.1.1 Technische und räumliche Infrastruktur

Die Prüfungsberechtigten haben die Prüflinge über die erforderliche technische Ausstattung zu informieren, welche für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dass die Prüflinge einen Internetanschluss sowie Notebook mit Mikro und Kamera sowie einen neutralen Prüfungsraum vorhalten müssen, um an der Online-Prüfung teilzunehmen, stellt nach Auffassung von Dieterich kein Verstoß gegen den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit dar.⁷ Nach dem auch im Prüfungsrecht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben, wonach der Prüfling an der Realisierung der Prüfung mitwirken müsse, dürfe die Hochschule davon ausgehen, dass eine entsprechende übliche Ausstattung (Internetanschluss, Notebook mit Kamera und Mikro) vorliege. Sollte im Einzelfall allerdings glaubhaft gemacht werden, dass dies nicht der Fall sei, müsse die Hochschule Abhilfe schaffen. Die Hochschule sei nicht verpflichtet eine Präsenzprüfung anzubieten. Sie kann auch eine elektronische Prüfung oder eine Online-Prüfung in den von der Hochschule eingerichteten Räumen anbieten. Die Alternativprüfung müsste nicht zeitgleich erfolgen, wobei wiederum erhebliche zeitliche Abstände wegen Verzögerung des Abschlusses bzw. Studienfortgangs unzulässig sein könnten, so Dieterich.

Sofern eine Ordnung vorsieht, dass die Teilnahme an der Online-Prüfung freiwillig

ist und der Prüfling entscheiden kann, mit privaten Kommunikationsmitteln von privaten Räumlichkeiten aus oder am gleichen Prüfungstermin in eingerichteten Räumlichkeiten der Hochschule die Prüfung abzulegen (Wahlrecht), entfällt das Problem des zwingenden Einsatzes eigener Hardware. Nach obiger Auffassung von Dieterich, muss eine Online-Prüfung nicht grundsätzlich zur freien Wahl des Prüflings stehen. Eine den Grundsatz der Chancengleichheit wahrende Alternativprüfung könnte demnach auch nur für den Fall der Glaubhaftmachung besonderer Gründe in der Ordnung vorgesehen werden. Häufig sehen Online-Prüfungsordnungen jedoch ein Wahlrecht vor. Die Praxis hat gezeigt, dass nur wenige Prüflinge die Alternativprüfung wählen und die Hochschule in keinem großen Umfang eine Alternativprüfung anbieten muss.

Folglich ist nicht von einem Verstoß gegen den aus dem Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) fließende Grundsatz der Chancengleichheit durch das Erfordernis der eigenverantwortlichen Bereitstellung der technischen und räumlichen Infrastruktur durch die Prüflinge auszugehen.

3.2.1.2 Technische Störungen

Möglicherweise eintretende technische Störungen bei Online-Prüfungen stellen nach Auffassung des OVG Schleswig kein Verstoß gegen den prüfungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz dar. Wesentliche und unverzüglich gerügte Fehler im Prüfungs-

7 Dieterich, NVwZ 2021, 511 (513).

verfahren führen grundsätzlich zu dessen Wiederholung. Das OVG Schleswig weist im Zusammenhang des Einwands technischer Störungen daraufhin, dass es keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür gibt, dass entsprechende Probleme gehäuft auftreten. Vielmehr habe sich die Nutzung von VK-Systemen seit der Pandemielage insbesondere im Bildungsbereich etabliert, so das Gericht. Sofern die Störung nicht in den Verantwortungsbereich des Prüflings fällt, hat die Hochschule einen Ausgleich für die Störung (z.B. Verlängerung der Prüfungsdauer) zu schaffen oder die Prüfung zu wiederholen.⁸ Bei wesentlichen technischen Störungen sollte die Prüfung vorzeitig beendet werden, sofern diese Störungen nicht angemessen behoben werden können. Zugunsten des Prüflings gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Prüflinge, prüfende Personen und Aufsichtspersonen trifft die Pflicht der unverzüglichen Anzeige einer ihnen bekannt gewordenen Störung. Die Prüfungsleistung kann als nicht bestanden bewertet werden, wenn die Hochschule einen Prüfling nachweisen kann, dass die technische Störung in dessen Verantwortungsbereich fällt. Die Darlegungs- und Beweislast liegt grundsätzlich bei der Hochschule. Allerdings sei der Prüfling aus dem Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet, an der Aufklärung der Störungsquelle mitzuwirken, so Dieterich.⁹

Eine zusätzliche Erklärung des Prüflings, dass die Störung nicht in seinem Verantwortungsbereich liegt (Beweis des Gegenteils), wäre aber unzulässig.¹⁰ Um Störungen zu vermeiden und um Störungen im Verantwortungsbereich des Prüflings identifizieren zu können, sollten Tutorials, Testläufe und genaue Bestimmung von Hard- und Softwarevoraussetzungen vorgegeben werden. Jedem Prüfling sollte die Gelegenheit gegeben werden, die Prüfungsdurchführung in Bezug auf Technik, Ausstattung und Räumlichkeiten vorab auszuprobieren. Dies gilt unabhängig davon, ob die Prüfung in privaten Räumen mit eigener technischer Ausstattung oder in den eingerichteten Räumlichkeiten der Universität erfolgt.

Folglich ist nicht von einem Verstoß gegen den aus dem Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) fließende Grundsatz der Chancengleichheit durch auftretende technische Störungen auszugehen.

3.2.1.3 Maßnahmen gegen Täuschungsversuche

Online-Prüfungen haben eine erhöhte Täuschungsanfälligkeit. Nach der Rechtsprechung stellt dies aber keinen durchgreifenden Einwand gegen die

8 OVG Schleswig, Beschl. v. 3.3.2021 – 3 MR 7/21, NJW 2021, 1407 (43-44).

9 Dieterich, NVwZ 2021, 511 (514).

10 Begründung zur BayFEV, S. 8, https://www.stmwk.bayern.de/download/20638_BayFEV-mit-Begr%C3%BCndung-final_kurz.pdf

Durchführung solcher dar.¹¹ Auch bei Präsenzprüfungen ließen sich nicht alle Täuschungen unterbinden. Zur Gewährleistung der Chancengleichheit und der Aussagefähigkeit der Leistungskontrollen müssen die Hochschulen alle Möglichkeiten zur Täuschungsprävention und Aufdeckung im Rahmen des technisch, finanziell und zeitlich Machbaren und Zumutbaren vornehmen. Die Hochschulen haben ein hinreichendes Maß an Täuschungsprävention zu gewährleisten. Wobei die Geeignetheit einer Maßnahme nicht die vollständige Erreichung, sondern nur die Förderung des angestrebten Zwecks voraussetze, so Dieterich.¹² Maßnahmen gegen Täuschungsversuche sind bspw. eine Videoaufsicht, der Einsatz von Proctoring-Software, welche das Nutzerverhalten der Prüflinge automatisiert auswertet, Überwachungssoftware auf den Endgeräten der Prüflinge zur Unterbindung bestimmter Funktionen und die Versicherung des Prüflings keine unzulässigen Hilfsmittel zu verwenden. Standards für geeignete Überwachungsmaßnahmen haben sich laut Rechtsprechung noch nicht herausgebildet. Dem Beschluss des VG Frankfurt/Oder ist zumindest zu entnehmen, dass eine Fernklausur einer Aufsicht, hier einer

Videoaufsicht, bedarf.¹³ Ob eine Aufzeichnung der Videoaufsicht erforderlich zur Täuschungsaufklärung ist, wird vom OVG Schleswig und OVG Münster unterschiedlich beurteilt:

Das OVG Schleswig hält eine Videoaufsicht ohne Aufzeichnung zur Sicherung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit grundsätzlich für geeignet und ausreichend, auch wenn es derzeit keine Standards gibt.¹⁴ Die Videoaufsicht des Prüfungsverlaufs sei geeignet zu überprüfen, ob sich der Prüfling mit anderen Personen austausche, Telefonate oder Chats führe oder nicht erlaubte Hilfsmittel benutze. Die Videoaufsicht wirke vorbeugend und aufdeckend. Zudem werde die Identität des Prüflings während der gesamten Prüfungsdauer überwacht. Eine Videoaufsicht während der gesamten Prüfungsdauer erhöht folglich die Wahrscheinlichkeit, dass gewissen Täuschungen vorgebeugt oder diese durch die protokollierende Person schriftlich dokumentiert werden können. Damit werde die prüfungsrechtliche Chancengleichheit zumindest gefördert, so das OVG Schleswig weiter.¹⁵

Das OVG Münster hält eine Aufzeichnung und vorübergehende Speicherung der

11 OVG Schleswig, Beschl. v. 3.3.2021 – 3 MR 7/21, NJW 2021, 1407 (Rn 42); OVG Münster, Beschl. v. 4.3.2021 – 14 B 2781/21, NJW 2021, 1414 (1416); VG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 11.5.2021 – VG 1 L 124/21, COVuR 2021, 488 (491).

12 Dieterich, NVwZ 2021, 511 (517).

13 VG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 11.5.2021 – VG 1 L 124/21, COVuR 2021, 488 (491).

14 OVG Schleswig, Beschl. v. 3.3.2021 – 3 MR 7/21, NJW 2021, 1407 (Rn 42); OVG Münster, Beschl. v. 4.3.2021 – 14 B 2781/21, NJW 2021, 1414 (1416); VG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 11.5.2021 – VG 1 L 124/21, COVuR 2021, 488 (491).

15 OVG Schleswig, Beschl. v. 3.3.2021 – 3 MR 7/21, NJW 2021, 1407 (Rn 42).

Video- und Tonverbindung vom Beginn bis zum Ende der Prüfung für angemessen. Darüber hinaus sei eine dauerhafte Speicherung, die vor dem Ende der Prüfung von der aufsichtsführenden Person veranlasst wird, zu Zwecken der Beweissicherung von Täuschungsversuchen oder Störungen geboten. Denn im Gegensatz zur Präsenzklausur, bei der die aufsichtführende Person das gesamte Geschehen im Raum im Blick hat, sei hier nur ein Ausschnitt von Tisch und Oberkörper zu sehen, so das Gericht.¹⁶

Eine Videoaufsicht ohne Aufzeichnung stellt somit das Untermaß an Täuschungsprävention dar. Folglich ist nach derzeitiger Rechtsprechung davon auszugehen, dass die Videoaufsicht ohne oder mit Aufzeichnung eine hinreichende Prüfungsaufsicht darstellt, welche den aus dem Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) fließende Grundsatz der Chancengleichheit wahrt.

3.2.2 Recht auf informationelle Selbstbestimmung, [Art. 2 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 1 Abs. 1 GG](#)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Prüflinge während der Online-Prüfung greift in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus [Art. 2 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 1 Abs. 1 GG](#) ein. Verhältnismäßige Einschränkungen des Rechts auf

informationelle Selbstbestimmung sind jedoch im überwiegenden Allgemeininteresse vom Betroffenen hinzunehmen. Diese Beschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich hinreichend klar die Voraussetzungen und der Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung ergeben. Hinreichende bestimmte Rechtsgrundlagen sind durch den Erlass von Hochschulsatzungen gegeben.¹⁷ Eine elektronische Fernprüfung, die auf freiwilliger Basis erfolgt, stelle zudem keinen so starken Grundrechtseingriff dar, dass diese und die damit verbundene Datenverarbeitung in einem formellen Gesetz geregelt werden müsste, so das OVG Schleswig.¹⁸ Demnach stellt [§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 NHG](#) i.V.m. einer Online-Prüfungsordnung eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Beschränkung dieses Grundrechts dar.

3.2.3 Recht auf Unverletzlichkeit des Wohnraums, [Art. 13 Abs. 1 GG](#)

Die in der Ordnung vorgesehene Videoaufsicht dürfte nicht gegen das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus [Art. 13 Abs. 1 GG](#) verstoßen.

Nach Auffassung des OVG Schleswig ist der Schutzbereich des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung durch eine Videoaufsicht grundsätzlich nicht betroffen. Denn [Art. 13 Abs. 1 GG](#) schütze vor

16 OVG Münster, Beschl. v. 4.3.2021 – 14 B 2781/21, NJW 2021, 1414 (Rn 10-13).

17 Niehues/Fischer/Jeremias, 2018, Rn 20-22.

18 OVG Schleswig, Beschl. v. 3.3.2021 – 3 MR 7/21, NJW 2021, 1407 (Rn 56).

einem für den Betroffenen unmerklichen (digitalen) Eindringen in die private Wohnung durch die Staatsgewalt (Stichwort: großer und kleiner Lauschangriff).¹⁹ Auch könnten die Prüflinge den zu sehende Ausschnitt der Wohnung so gestalten, dass ein visueller Zugriff auf den Wohnraum nicht möglich ist, so das Gericht weiter. Deswegen sollten die Prüflinge in der Online-Prüfungsordnung verpflichtet werden, einen neutralen Hintergrund für die Kamera- und Mikrofoneinstellungen zu wählen, der ihren Persönlichkeitsschutz und ihre Privatsphäre nicht mehr als zu dem berechtigten Kontrollzweck erforderlich einschränkt (Selbstdatenschutz) und dass die Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch den ausgewiesenen Prüfling kontrolliert werden kann (Wahrung der Chancengleichheit).

Die BayFEV schließt einen Raumschscan ausdrücklich aus, da dieser als Momentaufnahme nicht geeignet sei, Täuschungshandlungen zu unterbinden.²⁰ Die Aufforderung, zu Beginn der Prüfung die Kamera kurz auf den Arbeitsbereich zu richten, um dadurch unzulässige Hilfsmittel auszuschließen, wird keinen Grundrechtseingriff darstellen.²¹

Doch auch wenn nach anderer Auffassung in der juristischen Literatur, etwa aufgrund

eines in der Ordnung vorgesehenen Raumschans, von einem Grundrechtseingriff ausgegangen werden sollte²², schließt nach Auffassung des OVG Schleswig ein Einverständnis des Prüflings eine Verletzung des Grundrechts aus (Grundrechtsverzicht). Das OVG Schleswig geht davon aus, dass die Videoaufsicht nicht gegen den Willen der Prüfling erfolgt, solange eine alternative Prüfung angeboten wird (Wahlrecht).²³ Das kann eine herkömmliche Präsenzprüfung, eine elektronische Präsenzklausur oder eine Online-Prüfung in von der Hochschule eingerichteten und bereitgestellten Räumen sein. Die Prüflinge können in so einem Fall frei entscheiden, ob sie die Prüfung in einem dem Wohnraumbegriff des [Art. 13 Abs. 1 GG](#) unterfallenden geschützten Raum ablegen oder nicht. Die Online-Prüfung erfolgt dann auf freiwilliger Basis.

Birnbaum und Beaucamp stimmen dem OVG Schleswig insofern zu, dass das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung der Disposition des Grundrechtsträgers unterstehe, an die Freiwilligkeit eines Verzichts auf das Wohnungsgrundrecht allerdings strenge Anforderungen zu stellen seien. Die Prüflinge dürften keine wesentlichen Nachteile, wie eine Studienverzögerung, treffen, wenn sie nicht auf ihr Wohnungsgrundrecht verzichten

19 OVG Schleswig, Beschl. v. 3.3.2021 – 3 MR 7/21, NJW 2021, 1407 (Rn 38-40).

20 Siehe Begründung zur BayFEV, S. 11.

21 LfD Niedersachsen, S. 4, 2021.

22 So Beaucamp, DÖV 2022, 283 (288-291).

23 OVG Schleswig, Beschl. v. 3.3.2021 – 3 MR 7/21, NJW 2021, 1407 (Rn 38-40).

und nicht an einer Online-Prüfung von zu Hause aus teilnehmen.²⁴ Eine Alternativprüfung sollte demnach termingleich angeboten werden. Erforderlich ist nicht eine tag- und stundengenaue Übereinstimmung, sondern eine Prüfung im gleichen Prüfungszeitraum.²⁵ Eine Studienverzögerung wird dann ausgeschlossen sein.

Ist der Schutzbereich des Grundrechts nicht betroffen, entfallen nach der Auffassung des OVG Schleswig auch die Anforderungen des Zitiergebots aus [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 13 Abs. 7 GG](#).²⁶ Nach [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) muss ein formelles Gesetz, das bestimmte Grundrechte, wie [Art. 13 Abs. 1 GG](#), einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Die das Grundrecht einschränkenden Gesetze sind die Hochschulgesetze, welche die Hochschulen zu Grundrechtseingriffen ermächtigen können. Das Niedersächsische Hochschulgesetz enthält keinen Verweis auf etwaige Grundrechtseingriffe in [Art. 13 Abs. 1 GG](#). Das Bayerische Hochschulgesetz enthält hingegen in [Art. 106a BayHschG](#) einen entsprechenden Hinweis.²⁷

3.2.4

Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (IT-Grundrecht) wurde vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2008 in der Entscheidung zur sog. Online-Durchsuchung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus [Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG](#) abgeleitet.²⁸ Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hält es für unverhältnismäßig und somit für einen Eingriff in das IT-Grundrecht, wenn Prüflinge durch eine Prüfungsordnung verpflichtet werden, Software zur Überwachung auf ihren privaten Computern zu installieren, die über eine Verarbeitung der IP-Adresse hinausgeht. Dies sei nur auf freiwilliger Basis möglich, sofern eine alternative Möglichkeit der Ablegung der Prüfung in den Räumlichkeiten der Hochschule besteht (Wahlrecht). Dabei muss gewährleistet sein, dass nach Abschluss der Online-Prüfung kein weiterer Zugriff auf das private IT-System der Prüflinge erfolgen kann.²⁹

24 Birnbaum, NJW 2021, 1356 (1357); Beaucamp, DÖV 2022, 283 (288-291).

25 Beaucamp, DÖV 2022, 283 (290).

26 OVG Schleswig, Beschl. v. 3.3.2021 – 3 MR 7/21, NJW 2021, 1407 (Rn 31); a.A. Beaucamp, DÖV 2022, 283 (289); Birnbaum, NJW 2021, 1356 (1357).

27 Birnbaum, NJW 2021, 1356 (1357).

28 BVerfG, Urt. v. 27.2.2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07.

29 LfD Nds., 2021, S. 5; so auch Birnbaum, NJW 2021, 1356 (1357).

3.3 Vereinbarkeit mit der Datenschutzgrundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Durchführung von Online-Prüfungen müsste den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn diese beruht auf einer gesetzlichen Grundlage oder einer Einwilligung der Betroffenen, vgl. [Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#). Als gesetzliche Rechtsgrundlage kommt [Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und Abs. 3 DSGVO i.V.m § 17 Abs. 1-3 NHG i.V.m.](#) der Online-Prüfungsordnung in Betracht.³⁰

Nach [§ 17 Abs. 1 NHG](#) dürfen Hochschulen von Mitgliedern sowie von Angehörigen, wie Studierende, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen, die für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, erforderlichen und in Ordnungen bestimmten personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#), verarbeiten. [§ 17 Abs. 2 NHG](#) enthält eine entsprechende Erlaubnis für die Verarbeitung personenbezogener Daten der prüfenden Personen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Prüflingen, insbesondere bei

der Authentifizierung, der Prüfungsaufsicht und der Aufklärung von Täuschungsversuchen, müsste zur Prüfungsdurchführung erforderlich sein. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist erforderlich, soweit kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Bei der Wahl zwischen mehreren geeigneten Systemen bzw. Maßnahmen für die Authentifizierung, die Videoaufsicht und die Aufklärung von Täuschungshandlungen, ist das System bzw. die Maßnahme zu verwenden, welches bzw. welche mit der Verarbeitung weniger personenbezogener Daten auskommt (Angemessenheit der Identifizierungs- und Überwachungsmaßnahme).

Nach Auffassung von Hoeren sind Maßnahmen verhältnismäßig, die in etwa das Eingriffsniveau von Aufsichtsklausuren in Präsenz erreichen, aber nicht über diese wesentlich hinausgehen und somit eine funktionale Äquivalenz zwischen den Prüfungsformen vorliegt.³¹ Nach ähnlicher Auffassung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen sind folgende Authentifizierungs- und Aufsichtsfunktionen in datenschutzrechtlicher Hinsicht verhältnismäßig:³²

Identitätsfeststellung der Prüflinge durch Zeigen des Studierenden- oder amtlichen Lichtbildausweises per Webcam, keine dauerhafte Speicherung,

30 Indenhuck/Britz/Wettlaufer, DSRITB 2021, 499 (502-503).

31 Hoeren, 2021, S. 31; Albrecht/Mc Grath/Uphues, ZD 2021, 80 (80-82); so auch LfD Nds., 2021, S. 3; Fehling, OdW 2020, 137 (146).

32 LfD Nds., 2021, S. 3-5.

Videoaufsicht nur als Überblicksaufsicht, individuelle Einzelkontrolle nur bei konkreten Täuschungsverdacht nach Ankündigung (z.B. Bildschirmfreigabe) sofern andere Prüflinge keinen Einblick erlangen (Breakout-Raum),

Raumscan am Beginn auf den Arbeitsbereich, weitere Raumscans nur bei konkreten Täuschungsverdacht auf freiwilliger Basis, d.h. das Prüfungsverfahren muss eine alternative Prüfung in den Räumen der Hochschule vorsehen (freie Vorab-Entscheidung des Prüflings),

Videoaufzeichnungen nur bei konkreten Täuschungsverdacht auf freiwilliger Basis, d.h. das Prüfungsverfahren muss eine alternative Prüfung in den Räumen der Hochschule vorsehen (freie Vorab-Entscheidung des Prüflings),

Software zur Überwachung auf den privaten Computern der Prüflinge nur auf freiwilliger Basis, d.h. das Prüfungsverfahren muss eine alternative Prüfung in den Räumen der Hochschule vorsehen (freie Vorab-Entscheidung des Prüflings) und sichergestellt ist, dass nach Abschluss der Online-Prüfung kein weiterer Zugriff auf die privaten IT-Systeme des Prüflings erfolgen kann,

Überwachungsprogramme, die biometrische Daten (Tastatur- und Mausbewegung) verarbeiten, sind unzulässig.

3.3.1 Authentifizierung

Die Authentifizierung durch Gesichtskontrolle und Abgleich des Ausweises per Webcam ist erforderlich, da sie das einzige geeignete und mildeste Mittel zur Identifizierung des Prüflings darstellt. Ein PIN/TAN-Verfahren zum Einloggen in ein Prüfungssystem dürfte ebenso eine geeignete und angemessene Authentifizierungsmaßnahme sein.

3.3.2 Videoaufsicht mit oder ohne Aufzeichnung

Nach Auffassung des OVG Schleswig fördert eine Videoaufsicht ohne Aufzeichnung als Mittel einen legitimen Zweck, nämlich Täuschungshandlungen zu verhindern und aufzudecken.³³ Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, insbesondere stellt das Entfallen jeglicher Aufsicht bei einer Aufsichtsarbeit ein Verstoß gegen den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit dar. Eine Versicherung, dass die Prüfungsleistung selbst und ohne unzulässige Hilfsmittel erbracht wurde, ist zwar in milderes Mittel, aber bei einer Aufsichtsarbeit nicht geeignet, Täuschungen zu verhindern und aufzudecken. Eine Videoaufsicht ohne Aufzeichnung ist demnach erforderlich, da sie das einzige geeignete und mildeste Mittel zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung darstellt. Die Prüfungsdurchführung ist schriftlich zu protokollieren. Täu-

33 OVG Schleswig, Beschl. v. 3.3.2021 – 3 MR 7/21, NJW 2021, 1407 (Rn 42); OVG Münster, Beschl. v. 4.3.2021 – 14 B 2781/21, NJW 2021, 1414 (1416); VG Frankfurt/ Oder, Beschl. v. 11.5.2021 – VG 1 L 124/21, CoVuR 2021, 488 (491).

schungsversuche sind schriftlich festzuhalten.

Das OVG Münster hält sogar eine generelle Aufzeichnung und vorübergehende Speicherung der Video- und Tonverbindung vom Beginn bis zum Ende der Prüfung für erforderlich. Darüber hinaus könne eine dauerhafte Speicherung, die vor dem Ende der Prüfung von der aufsichtsführenden Person veranlasst wird, zu Zwecken der Beweissicherung von Täuschungsversuchen oder Störungen geboten sein. Denn im Gegensatz zur Präsenzklausur, bei der die aufsichtführende Person das gesamte Geschehen im Raum im Blick hat, sei hier nur ein Ausschnitt von Tisch und Oberkörper zu sehen, so das OVG Münster weiter.³⁴ So auch die oben zum Stichpunkt Videoaufzeichnung dargestellte Auffassung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen. Nach deren Auffassung soll eine Aufzeichnung der Online-Prüfung bei konkreten Täuschungsverdacht verhältnismäßig sein, sofern die Teilnahme an der Online-Prüfung auf freiwillige Basis erfolgt (Wahlrecht). Im Ergebnis wird auch die Videoaufsicht mit Aufzeichnung datenschutzrechtlich zulässig sein.

3.3.3 Externe Proctoring- oder Prüfungssystem-Dienste

Die Videoaufsicht erfolgt in der Regel durch die prüfende Person bzw. autorisiertem Personal der Hochschule, es sei denn ein externer Proctoring-Dienst wird von

der Hochschule beauftragt. Gleiches gilt, sofern Prüfungssoftware auf den Servern eines externen Dienstes eingesetzt wird. Werden personenbezogene Daten von Prüflingen und der prüfenden Personen durch den externen Dienst verarbeitet, müssen Hochschulen mit den Anbietern eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach [Art. 28 DSGVO](#) abschließen. Die Hochschule muss den Auftragsverarbeiter sorgfältig auswählen, anweisen und beaufsichtigen. Der Auftragsverarbeiter führt die Datenverarbeitung weisungsgebunden durch und entscheidet allenfalls über technische-organisatorische Fragen. Die Hochschule darf nur geeignete Dienstleister beauftragen, welche die EU-Datenschutzstandards einhalten. Dies kann eine Zertifizierung dokumentieren. Die Auftragsverarbeitung durch Dritte muss die Hochschule gegenüber den Prüflingen in den Datenschutzhinweisen kommunizieren und den Dienstleister im Verarbeitungsverzeichnis nach [Art. 30 DSGVO](#) als Empfänger aufführen. Möglich ist auch Dienstleister außerhalb der EU zu beauftragen, sofern die Datenverarbeitung auch in der EU zulässig wäre und ausreichend Garantien bestehen, dass die betroffenen Personen dort vergleichbare Rechte haben, wie in der EU. Siehe [Art. 44 bis Art. 50 DSGVO](#). Laut Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gemäß [Art. 45 Abs. 3 DSGVO](#) sind dies folgende Länder: Andorra, Argentinien, Kanada, Färöer-Inseln, Guernsey, Israel, Isle of Man, Japan, Jersey, Neuseeland, Republik Korea (Südkorea), Schweiz, Uruguay und UK. In diese Länder ist die Daten-

34 OVG Münster, Beschl. v. 4.3.2021 – 14 B 2781/21, NJW 2021, 1414 (Rn 10-13).

übermittlung ausdrücklich gestattet. Die USA zählt seit dem BGH-Urteil „Schrems I“ nicht mehr dazu. Darüber hinaus nur in Länder mit individuellem Vertragsabschluss mit sog. Standard-Datenschutzklauseln („Standard Contractual Clauses – SCCs“) der EU-Kommission gemäß [Art. 46 DSGVO](#).

3.3.4 Automatisierte Auswertung von Bild-, Ton- und Logdaten

Beim Online-Proctoring wird das Verhalten der Prüflinge sowie die Nutzung des verwendeten Endgeräts während der Prüfung automatisiert aufgezeichnet und ausgewertet. Auffällige Verhaltensweisen und Nutzungsverhalten werden von der Software gekennzeichnet. Üblicherweise wird diese Aufzeichnung durch eine natürliche Aufsichtsperson im Nachgang auf Täuschungsversuche überprüft. Doch auch bei einer ausschließlichen Videoaufsicht durch eine natürliche Person ist es für die Aufdeckung von Täuschungsversuchen und Störungen erforderlich, die Nutzererkennung, die IP-Adresse und die Logzeiten zu speichern und im Nachgang, evtl. auch automatisiert, nach Auffälligkeiten auszuwerten.

Bei einer automatisierten Auswertung von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht oder der Logdaten zur Aufdeckung von Täuschungsversuchen, ist das Verbot der vollautomatisierten Einzelfallentscheidung des [Art. 22 Abs. 1 DSGVO](#) zu beachten. Danach sind vollautomatisierte Entschei-

dungen im Einzelfall, welche gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, verboten. Es ist demnach nicht zulässig, allein aufgrund der automatisierten Auswertung einen Täuschungsversuch zu bejahen, der zum Nichtbestehen der Prüfung führt. Eine vollautomatisierte Auswertung ohne Zutun einer prüfenden Person bzw. Aufsichtsperson wäre nach [Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO](#) nur zulässig, wenn eine hinreichende gesetzliche Rechtsgrundlage oder nach [Art. 22 Abs. 2 lit. c DSGVO](#) eine ausdrückliche Einwilligung des Prüflings zur vollautomatisierten Auswertung vorläge. Sollte die vollautomatisierte Auswertung auf eine freiwillige Einwilligung des Prüflings gestützt werden, müsste eine Alternativprüfung angeboten werden. Beispielsweise legitimiert die Bayerische Fernprüfungsverordnung in [§ 6 Abs. 4 BayFEV](#) eine automatisierte Videoaufsicht, wenn kein ausreichendes Aufsichtspersonal zur Verfügung steht und alternative Prüfungen angeboten werden und zudem die Prüflinge vorab in die automatisierte Videoaufsicht ausdrücklich einwilligen.

Da entscheidend ist, ob die Auswertung ausschließlich auf einer automatisierten Entscheidung ohne menschliches Zutun beruht, wird kein Verstoß gegen [Art. 22 Abs. 1 DSGVO](#) vorliegen, wenn die Aufsichtsperson die automatisierte Auswertung überprüft und weitere Anhaltspunkte in ihre Entscheidung miteinbezieht.³⁵

Die Verarbeitung biometrischer Daten,

wie Gesichtserkennung, Stimmerkennung oder Fingerabdruck-Scan, durch eine automatisierten Überwachungssoftware ist nach oben genannter Auffassung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen nicht verhältnismäßig und somit datenschutzrechtlich unzulässig. Die Speicherung der Nutzerkennung, der IP-Adresse und der Logzeiten ist hingegen zulässig. Eine Auswertung dieser Daten bei konkreten Täuschungsverdacht wird zulässig sein. Die Auswertung von Nutzerkennung, IP-Adresse und Logzeiten ist zur Aufklärung von Täuschungshandlungen erforderlich, da sie das einzige geeignete und mildere Mittel bspw. gegenüber einem Raumsan oder einem Online-Proctoring zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung darstellt.

3.3.5 Informationspflichten

Die Hochschule hat als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle die Betroffenenrechte zu wahren und die Organisations- und Informationspflichten nach [Art. 13 und Art. 14 DSGVO](#) zu erfüllen. Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Prüflinge i. S. des [Art. 4 Nr. 7 DSGVO](#) ist die Hochschule. Hochschulen müssen proaktiv Informationen zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, zur Dauer der Speicherung sowie zu den Betroffenenrechten zur Verfügung stellen. Dazu gehört, dass sie darüber informieren müssen, dass, warum und wie Daten verarbeitet werden. Die Daten dürfen nur so lange gespeichert werden wie nötig und deren Sicherheit muss durch

technisch organisatorische Maßnahmen (TOMs) gewährleistet sein.

Diese Datenschutzhinweise müssen folgende Informationen enthalten:

- Kategorien der Daten, [Art. 9 DSGVO](#); [Art. 4 Nr. 1](#), [Nr. 13](#) und [Nr. 14 DSGVO](#)
- Zweck der Datenverarbeitung
- Rechtsgrundlage [Art. 6 Abs. 1 lit. e](#), [Abs. 2](#) und [Abs. 3 DSGVO](#) i.V.m. [§ 17 Abs. 1-3 NHG](#) i.V.m. der Online-Prüfungsordnung und evtl. Einwilligung [Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO](#)
- Empfänger der Daten (extern/intern), [Art. 4 Nr. 9 DSGVO](#)
- Auftragsverarbeitung, [Art. 4 Nr. 8 DSGVO](#); [Art. 28 DSGVO](#)
- Speicherdauer
- Name und Kontaktdaten der Hochschule als verantwortlichen Stelle, [Art. 4 Nr. 7 DSGVO](#); [Art. 24 DSGVO](#)
- Name und Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Hochschule, [Art. 38 DSGVO](#)
- Recht auf Auskunft, [Art. 15 DSGVO](#)
- Recht auf Berichtigung, [Art. 16 DSGVO](#)
- Recht auf Löschung, [Art. 17 DSGVO](#)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, [Art. 18 DSGVO](#)
- Recht auf Datenübertragung, [Art. 20 DSGVO](#)
- Recht auf Widerspruch, [Art. 21 DSGVO](#)
- ggf. jederzeitiges Widerrufsrecht ohne Grund bei Einwilligungen, [Art. 7 Abs. 3 DSGVO](#); [Art. 4 Nr. 11 DSGVO](#)
- Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, [Art. 77 DSGVO](#); [Art. 4 Nr. 21](#) und [Nr. 22 DSGVO](#)

Der Verfahrensablauf einer Online-Prüfung sollte transparent gemacht werden. Es besteht die Pflicht, ein Verarbeitungsverzeichnis (VVT) nach [Art. 30 DSGVO](#) zu erstellen, welches bei Anfrage der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen vorzulegen ist. Ebenso besteht nach [Art. 35 Abs. 3 lit. a DSGVO](#) die Pflicht, eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge (DSFA) für den Schutz der betroffenen Prüflinge durchzuführen. Dies gilt insbesondere für automatisierten Prüfungsverfahren, die eine systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte des Prüflings vornehmen.³⁶

Es sind in den Datenschutzhinweisen konkrete Ausführungen zu den Betroffenenrechten zu machen:

[Art. 15 DSGVO](#) sieht einen Anspruch auf ausführliche Auskunftserteilung über die Datenkategorien, Verarbeitungszwecke, Empfänger und Speicherdauer innerhalb kurzer Frist von vier Woche vor. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf die Herausgabe der Daten, auf Wunsch auch als elektronische Kopie in einem „gängigen elektronischen Format“ (z. B. PDF). Die Erstkopie ist dabei kostenlos. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes bezieht sich der Auskunftsanspruch auf die Prüfungsantworten und das Prüfergutachten, nicht hingegen auf den Aufgabentext. Der Auskunftsanspruch der DSGVO kollidiert häufig mit bestehenden älteren Regelungen in den Prüfungsordnungen. Häufig

ist die Einsicht in die Prüfungsunterlagen auf Antrag nur vor Ort im Prüfungsamt zu bestimmten Zeiten möglich. Kopien sind, wenn überhaupt, nur gegen Entgelt zulässig. Die Betroffenenrechte und somit der Auskunftsanspruch, können nach [Art. 23 DSGVO](#) gesetzlich beschränkt werden. Dies erfordert nach EWG 41 DSGVO nicht notwendigerweise ein formelles Gesetz, so dass auch eine Hochschulordnung ausreichend sein wird.

Ein Berichtigungsanspruch nach [Art. 16 DSGVO](#) besteht laut Gerichtshof, wenn die Prüfungsleistung unrichtig oder unvollständig dokumentiert wurde und somit unrichtige Daten vorliegen. Zum Beispiel, wenn die Prüfungsarbeit verloren gegangen ist oder die Antworten verschiedener Prüflinge vertauscht wurden. Unrichtige Daten sind auch Anmerkungen des Prüfers, welche die Beurteilung der Antworten des Prüflings nicht richtig dokumentieren. Falsche Antworten des Prüflings sind keine unrichtigen Daten, da diese zutreffend den Kenntnisstand des Prüflings zur Zeit der Prüfung widerspiegeln, so der Gerichtshof.³⁷

Nach [Art. 17 Abs. 1 DSGVO](#) hat ein Prüfling einen Anspruch auf unverzügliche Löschung (Vernichtung) bzw. Einschränkung (Sperrung) seiner personenbezogenen Daten, sofern diese zur Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind, eine erteilte Einwilligung widerrufen wurde, die Datenverarbeitung rechtswidrig erfolgte oder der Datenverarbeitung erfolgreich widersprochen wurde. Nach Einlegung des Widerspruchs ist die Verarbeitung

36 Siehe hierzu den Hinweis auf das Prüfschema, LfD Nds., 2021, S. 7.

37 EuGH, Urt. v. 20.12.2017, Az. C 434/16.

zunächst einzuschränken, siehe [Art. 18 Abs. 1 lit. c DSGVO](#). Das Recht auf Löschung besteht nicht, sofern die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist, siehe [Art. 17 Abs. 3 DSGVO](#). Dazu gehören auch die aus den Rechtsvorschriften der Hochschule resultierenden Aufbewahrungspflichten.

Auch wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer gesetzlichen Erlaubnis wie [§ 17 Abs. 1 NHG i.V.m.](#) einer Online-Prüfungsordnung beruht, besteht ein Widerspruchsrecht gemäß [Art. 21 DSGVO](#). Aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, können Prüflinge der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Rahmen des Online-Prüfungsverfahrens jederzeit widersprechen. Der Widerspruch kann jederzeit formlos geltend gemacht werden. Ein wirksamer Widerspruch entfaltet nur Wirkung für die zukünftige Datenverarbeitung, eine rückwirkende Löschungspflicht besteht nicht. Sofern ein wirksamer Widerspruch vorliegt, sind die personenbezogenen Daten nicht mehr von der Hochschule zu verarbeiten, es sei denn die Hochschule kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten des Prüflings überwiegen, siehe [EWG 69 DSGVO](#). Das Widerspruchsrecht kommt aufgrund der i.d.R. vorrangigen Interessen der Hochschule hinsichtlich ihrer Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und Pflichten nur in absoluten Ausnahmefällen zum Tragen. Beim Widerruf bis zum Ende der Anmeldefrist, ist die Anmeldung nicht gültig. Ein

Widerruf im Zeitraum zwei Wochen vor der Prüfung bis zum Prüfungstermin wird i.d.R. als Prüfungsrücktritt gewertet. Ein Widerruf während der Prüfung gilt als Prüfungsabbruch und die Prüfung wird als nicht bestanden gewertet. Erfolgt ein Widerruf erst nach der Prüfung, wird die Prüfung immer noch bewertet.

Nach [Art. 20 DSGVO](#) besteht für betroffene Personen ein Anspruch auf Übertragung ihrer personenbezogenen Daten in einem „gängigen und maschinenlesbaren Format“ an sich selbst oder wahlweise an einen Dritten, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung nach [Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO](#) beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Die automatisierte Datenverarbeitung erfolgt grundsätzlich auf der Rechtsgrundlage der Online-Prüfungsordnung und nicht aufgrund einer Einwilligung. Zudem gilt dieses Recht nach [Art. 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO](#) nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, wie der Abnahme von Hochschulprüfungen nach [§ 7 NHG](#), erforderlich ist. Demnach ist ein Anspruch auf Übermittlung der personenbezogenen Prüfungsdaten an sich selbst oder auf Wunsch, etwa im Fall des Hochschulwechsels, direkt an eine andere Stelle zu übertragen, vom Prüfling grundsätzlich nicht durchsetzbar.

4 Fazit

Mit § 7 Abs. 4 NHG wurde eine gesetzliche Ermächtigungsrundlage in das Niedersächsische Hochschulgesetz eingeführt, aufgrund welcher Hochschulen Online-Prüfungen als Prüfungsform in ihren Prüfungsordnungen unabhängig von einer Pandemielage oder Krisensituation vorsehen können. § 7 Abs. 4 Nr. 1-5 NHG, sowie die gesetzliche Erlaubnis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Prüflinge in § 17 NHG, stellen an die zu erlassende Regelung umfangreiche inhaltliche Anforderungen. Deswegen ist es sinnvoll, Online-Prüfungen in einer Rahmenprüfungsordnung zu verfassen, welche neben den bereits bestehenden Prüfungsordnungen der Fachbereiche ergänzend gilt.

Verstöße oder unverhältnismäßige Eingriffe in die Grundrechte der Prüflinge sind nicht ersichtlich, sofern die Teilnahme an der Online-Prüfung auf freiwilliger Basis erfolgt und die Hochschule auf Wunsch eine alternative Prüfung in eingerichteten Räumen der Hochschule anbietet. Dies betrifft insbesondere den grundrechtlich garantierten Grundsatz der Chancengleichheit und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Wohnraums. Die Praxis hat gezeigt, dass die wenigsten Prüflinge die Alternativprüfungen wählen und die Hochschule somit in der Regel nicht in Kapazitätsengpässe kommt.

Standards für geeignete Maßnahmen gegen Täuschungsversuche, welche einerseits den Grundsatz der Chancengleichheit wahren und gleichzeitig in datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht unverhältnismäßig in die Persönlichkeitsrechte des Prüflings eingreifen, haben sich in der Rechtsprechung noch nicht abschließend herausgebildet. Eine Videoaufsicht ohne Aufzeichnung wird das Untermaß an Täuschungsprävention darstellen, welche nicht unverhältnismäßig in die Persönlichkeitsrechte der Prüflinge eingreift. Auch eine Videoaufsicht mit Aufzeichnung zur Täuschungsaufdeckung sieht die Rechtsprechung als verhältnismäßig. Welche Maßnahmen schlussendlich erforderlich sein werden, wird sich in der Praxis zeigen. Deswegen sollte für eine Online-Prüfungsordnung auch immer eine zeitnahe Evaluierung vorgesehen werden.

Literatur

Albrecht/Mc Grath/Uphues, Aufsichtsklausuren aus dem Homeoffice, Datenschutz-rechtliche Zulässigkeit der Online-Aufsicht von Studierenden, ZD 2021, 80.

Beaucamp, Guy, Rechtsprobleme bei Online-Klausuren, DÖV 2022, 283.

Birnbaum, Online-Prüfungen und Prüfungsaufsicht, NJW 2021, 1356.

Dieterich, Von Risiken und Nebenwirkungen – Ein Jahr (Online-)Prüfungen in der Corona-Pandemie, NVwZ 2021, 511.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) Niedersachsen, Eckpunkte für die datenschutzkonforme Durchführung von Online-Prüfungen in den niedersächsischen Hochschulen, 2021, https://lfid.niedersachsen.de/startseite/themen/weitere_themen_von_a_z/hochschulen/eckpunkte_fur_die_datenschutzkonforme_durchfuhrung_von_online_prufungen/

Fehling, Reine Online-Hochschullehre: Möglichkeiten und Grenzen im Lichte von Ausbildungsauftrag, Lehrfreiheit und Datenschutz, OdW 2020, 137.

Indenhuck/Britz/Wettlaufer, Proctering durch KI – Datenschutzrechtliche Anforderungen an den Einsatz von automatisierter Online-Prüfungssoftware im Hochschulbereich, DSRITB 2021, 499.

Hoeren, Gutachten zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Überwachungsfunktionen bei OnlineKlausuren, 2020, <https://docplayer.org/197054426-Gutachten-zur-datenschutzrechtlichen-zulaessigkeit-von-ueberwachungsfunktionen-bei-online-klausuren.html>

Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl., 2018.

Anhänge

Anhang 1: Beispiel Online-Prüfungsordnung

Anhang 2: Beispiel Erklärung bei der Prüfungsanmeldung

Anhang 3: Beispiel Datenschutzhinweise



Stiftung
Innovation in der
Hochschullehre



ADRESSE

ELAN e.V.
Karlstr. 23
26123 Oldenburg

AUTORIN

Dr. Janine Horn

Grundsätzlich können die allgemeinen Ausführungen in diesem Paper keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und ersetzen nicht die Notwendigkeit, sich bei konkreten rechtlichen Fragen an die zuständige Stelle der eigenen Hochschule zu wenden oder sich von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin beraten zu lassen. Der ELAN e.V. übernimmt deswegen keine Haftung für die Richtigkeit der rechtlichen Hinweise sowie der allgemeinen Information.

Stand: November 2022



CC BY 4.0

Anm.: Online-Prüfung auf freiwilliger Basis (Wahlrecht), kein Proctoring, kein Raumsan, keine automatisierte Auswertung von Bild-/Tondaten, kein Profiling, keine Überwachungssoftware auf den Rechnern der Prüfungsteilnehmer/innen

ANHANG 1

Ordnung über die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form (Online-Prüfungen) an der Universität ... (OPO)

§ 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung ergänzt die zu Prüfungen bereits bestehenden Regelungen an der ... (nachfolgend: Universität).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Ergänzung zu allen prüfungsrelevanten Ordnungen, soweit nicht bereits Regelungen zu Prüfungen in elektronischer Form (Online-Prüfungen) in der jeweiligen Ordnung erlassen wurden. Sie gilt nicht für Prüfungen in Promotions- und Habilitationsverfahren.

§ 3 Online-Prüfungen

- ① Die Universität ist befugt, Online-Prüfungen abzunehmen, soweit Prüfungen ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.
- ② Für Online-Prüfungen gelten die gleichen prüfungsrechtlichen Grundsätze wie für Präsenzprüfungen. Eine vollständige Kenntnisnahme des gesamten Prüfungsgeschehens von allen Beteiligten muss gewährleistet sein. Alle prüfungsrelevanten Maßgaben, insbesondere Art, Anzahl und Umfang bzw. Dauer von Prüfungsleistungen müssen durch die vom zuständigen Organ beschlossene jeweilige prüfungsrelevante Ordnung selber festgelegt werden.

§ 4 Wahlrecht

Die Teilnahme an Online-Prüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich dadurch sicherzustellen, dass es den Prüfungsteilnehmer/innen ermöglicht wird, am Prüfungstermin anstelle der Online-Prüfung in privaten Räumen, eine Online-Prüfung in von der Universität hierfür eingerichteten Räumlichkeiten zu absolvieren.

§ 5 Prüfungsformen

- ① Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden.
- ② Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 8 der Ordnung angefertigt.
- ③ Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt.

§ 6 Prüfungsmodalitäten

- ① Zu Semesterbeginn wird durch die prüfende Person festgelegt, ob eine Prüfung gemäß entsprechender Ordnung in Präsenz oder als Online-Prüfung gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung stattfindet. Ein späterer Wechsel der Durchführungsform darf nur aus wichtigem Grund vorgenommen werden. In diesem Fall soll dies umgehend, jedoch nicht später als vier Wochen vor der Prüfung, bekanntgegeben werden.
- ② Die Abnahme einer Online-Prüfung darf ausschließlich über von der Universität zugelassene Software erfolgen.
- ③ In der Ankündigung nach Absatz 1 Satz 1 werden die Studierenden zusätzlich informiert über
 - a. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 11 dieser Ordnung,
 - b. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine
 - c. ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 8 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - d. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung.

- ④ Den Studierenden ist die Möglichkeit zu schaffen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung der Prüfung vorab auszuprobieren.
- ⑤ Die Anmeldefrist zur Online-Prüfung richtet sich nach den in der jeweiligen prüfungsrelevanten Ordnung festgelegten Angaben.

§ 7 Authentifizierung

- ① Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die eindeutige Authentifizierung der Prüfungsteilnehmer/innen durch die prüfende Person bzw. Aufsichtsperson anhand des Studierendenausweises mit Lichtbild oder über einen amtlichen Lichtbildausweis.
- ② Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. § 11 Absatz 4 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 8 Videoaufsicht

- ① Für die Online-Prüfung dürfen nur die jeweils zugelassenen Hilfsmittel genutzt werden. Unzulässig ist insbesondere jegliche persönliche oder ferntechnische (Telefon, E-Mail, soziale Medien wie WhatsApp, etc.) Kommunikation zwischen den Prüfungsteilnehmer/innen während der Prüfung. Verstöße gegen Satz 2 gelten als Täuschungsversuch.
- ② Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen während einer Online-Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer/innen gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 NHG verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Prüfungsdauer zu aktivieren (Videoaufsicht). Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Prüfungsteilnehmer/innen nicht mehr als zu dem berechtigten Kontrollzweck erforderlich (Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch den ausgewiesenen Prüfling) eingeschränkt werden.
- ③ Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- ④ Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 11 Absatz 4 dieser Ordnung gilt entsprechend.

- ⑤ Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte einer Online-Prüfung werden von der prüfenden Person oder einer beisitzenden Person protokolliert.

§ 9 Technische Störungen während Online-Prüfungen

- ① Können technische Störungen bei
- e. Übermittlung der Prüfungsaufgabe,
 - f. Bearbeitung der Prüfungsaufgabe,
 - g. Übermittlung der Prüfungsleistung,
 - h. Videoaufsicht,
- während der Online-Prüfung nicht angemessen behoben werden, wird die Prüfung vorzeitig durch die prüfende Person beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Die Anzeige einer solchen Störung erfolgt durch die Prüfungsteilnehmer/innen und/oder prüfende Person bzw. Aufsichtsperson unverzüglich auf einem zur Verfügung stehenden Wege.
- ② Kann Prüfungsteilnehmer/innen nachgewiesen werden, dass sie die technische Störung zu verantworten haben, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Regelungen der prüfungsrelevanten Ordnungen zu Prüfungsrücktritten, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen bleiben unberührt.

§ 10 Aufklärung von Täuschungsversuchen

- ① Zur Aufklärung von Täuschungsversuchen bei Klausuren als Online-Prüfung werden die Nutzerkennungen, die IP-Adressen der Prüfungsteilnehmer/innen und die Zeitpunkte, zu denen sie Prüfungsaufgaben bearbeiten, erhoben, gespeichert und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 ausgewertet. Die o.g. Daten werden vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht.
- ② Die Auswertung der Daten gemäß Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte gegen eine/n oder mehrere Prüfungsteilnehmer/innen der Verdacht besteht, dass diese/r einen Täuschungsversuch unternommen hat bzw. haben. Sofern sich die tatsächlichen Anhaltspunkte während der Online-Prüfung ergeben, sind diese im Prüfungsprotokoll, anderenfalls in sonstiger geeigneter Form zu dokumentieren. Die Auswertung erfolgt durch die prüfende Person oder eine durch diese beauftragte Person. Eine anlasslose Auswertung ist unzulässig. Eine verdachtsbezogene automatisierte Auswertung mit nachfolgender Sichtung durch die prüfende Person ist zulässig.

§ 11 Datenschutz

- ① Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten der an der Prüfung beteiligten Personen, insbesondere über Prüfungsteilnehmer/innen und prüfende Personen bzw. Aufsichtspersonen, elektronisch auf Systemen der Universität ... oder elektronisch auf Systemen eines Auftragsverarbeiters i.S. des Art. 4 Nr. 8 DSGVO, insbesondere über die in § 6 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Systeme sowie analog verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 7 dieser Ordnung, der Videoaufsicht nach § 8 dieser Ordnung und der Aufklärung von Täuschungsversuchen nach § 10 dieser Ordnung.
- ② Im Rahmen von Online-Prüfungen können die folgenden Arten personenbezogener Daten verarbeitet werden:
 1. Name, Vorname,
 2. Matrikelnummer,
 3. Nutzerkennung,
 4. Authentifizierungsdaten,
 5. Prüfungsantworten,
 6. IP-Adresse,
 7. Zeitpunkte der Prüfungsbearbeitung,
 8. Video- und Tondaten.
- ③ Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- ④ Unbeschadet der Regelungen des § 7 Abs. 4 dieser Ordnung, des § 8 Abs. 4 dieser Ordnung und des § 10 Abs. 1 dieser Ordnung richten sich die Löschfristen im Übrigen nach den Bestimmungen der Dienstanweisung zur Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Schriftgut der Universität
- ⑤ Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Insbesondere trifft sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit,

Verfügbarkeit und Integrität bei der Verarbeitung der Daten nach dieser Ordnung. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

- ⑥ Die Prüfungsteilnehmer/innen sind gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität ... in Kraft.

ANHANG 2

Antrag und Einverständnis zur Teilnahme an einer Prüfung im Online-Format gemäß der OPO vom _____

Name: _____

Fachbereich: _____

Matrikelnummer: _____

Antrag

Name des:r Prüfungsberechtigten: _____

Studiengang: _____

Fachbereich: _____

Prüfungsfach: _____

Einverständnis

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die oben genannten Prüfung als Online-Prüfung aus den privaten Wohnräumen auf Grundlage der OPO vom ... durchgeführt wird. Mir ist bekannt, dass alternativ eine Prüfung in den Räumen der Hochschule im gleichen Prüfungszeitraum abgeleistet werden kann. Ich bin mir darüber im Klaren, dass bei der Verwendung technischer Verfahren zur Durchführung der Online-Prüfung personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Mir ist bewusst, dass

- ich über die entsprechenden technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Online-Prüfung verfügen muss (ggf. lauffähige Plugins, geeignete Mikrofon- und Kamera-Einstellungen, stabile und ausreichende performante Internetverbindung) und diese vorab getestet haben muss,
- ich die Möglichkeit eines von der Hochschule angebotenen Testlaufs der Online-Prüfung wahrnehmen muss,
- für die Kamera- und Mikrofoneinstellungen ein neutraler Hintergrund zu wählen ist, der meinen Persönlichkeitsschutz und meine Privatsphäre nicht mehr als zu dem berechtigten

Kontrollzweck erforderlich einschränkt,

- die Prüfung bei technischen Störungen (Verbindungsabbrüche, Video-/Audioqualität etc.) die Prüfung nach Beseitigung der Hindernisse fortgesetzt wird,
- die Prüfung bei technischen Störungen, welche nicht beseitigt werden können, die prüfende Person von Amts wegen einen Abbruch und ggf. eine Verschiebung der Prüfung auf einen neuen Termin anordnen kann,
- ich verpflichtet bin, eventuelle technische Störungen unmittelbar während der Prüfung bei der prüfenden Person anzuzeigen,
- die Prüfung als nicht bestanden gewertet wird, wenn ich die Prüfung ohne Angabe eines wichtigen Grundes abbreche oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit einreiche,
- Aufzeichnungen unzulässig sind.

Ich bin mit diesem Prüfungsverfahren einverstanden und erkläre, dass ich die Prüfungsleitung ohne unerlaubte Hilfsmittel und eigenständig durchführen werde.

Dieses Einverständnis ist freiwillig und kann gegenüber der Universität bis zum Ende der Anmeldefrist der Prüfung widerrufen werden.

Ich habe die nachfolgenden Datenschutzhinweise zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Online-Prüfung gemäß der Art. 13, 14 DSGVO gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Studierende/r

ANHANG 3

Datenschutzhinweise für die Durchführung von Online-Prüfungen gemäß Art. 13, 14 DSGVO

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten der Prüfungsteilnehmer/innen werden von der Universität zum Zweck der Durchführung von Hochschulprüfungen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz verarbeitet. Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218) und der Ordnung über die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form (Online-Prüfungen) der Universität ...vom...(OPO).

Kategorien der Daten

Es werden die in der [PO des Fachbereichs/Hochschulordnung/Immatrikulationsordnung] genannten personenbezogenen Daten verarbeitet. Darüber hinaus werden gemäß § 11 OPO diejenigen personenbezogenen Daten verarbeitet, die sich aus der besonderen Art oder Form der jeweiligen online durchgeführten Prüfung ergeben. Folgende Kategorien personenbezogener Daten sind bei schriftlichen und mündlichen Online-Prüfungen Gegenstand der Verarbeitung: die schriftliche Prüfungsleistung selbst; Angaben zum/r Benutzer/in, Audio- und Videodaten, Meeting-Metadaten, elektronische Protokolldaten, IP-Adresse, Daten des Lichtbildausweises zur Authentifizierung und ggf. Informationen zu Privaträumen.

Datenverarbeitung

Die Online-Prüfung wird mit einem der folgenden Tools durchgeführt:

- Moodle-Plattform der Universität für schriftliche Prüfungen mit folgenden verarbeiteten Daten:

- ...

Die o.g. Software-Systeme verarbeiten im dokumentierten Umfang personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden sich unter folgenden Links:

- Moodle
- ...

Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO findet nicht statt.

Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit Online-Prüfungen verarbeitet werden, werden den am Prüfungsverfahren beteiligten Personen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Bewertung der Prüfungsleistung, übermittelt. Sie werden nicht an sonstige Dritte i.S. des Art. 4 Nr. 10 DSGVO weitergegeben. Soweit Videokonferenzdienste genutzt werden, werden von den Anbietern im Rahmen der bestehenden Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Art. 28 DSGVO technisch notwendige und nicht-personenbezogene Verkehrs- und Nutzungsdaten (u.a. Teilnehmer-IP-Adressen, Datum und Uhrzeit, Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode, Browsertyp, Sprache und Version der Browsersoftware, Betriebssystem) erhoben.

Eine Datenübermittlung in ein anderes Land findet nicht statt. [Die Übermittlung von Daten in andere Länder außerhalb der EU erfolgt nach den Vorgaben der Art. 44 - 50 DSGVO.]

Speicherdauer

Bei schriftlichen Prüfungen wird lediglich die von den Prüflingen übermittelte Prüfungsbearbeitung in Dateiform von der Universität gespeichert. Die bei mündlichen Prüfungen über Videokonferenzdienste sowie die bei der Videoaufsicht bei Online-Klausuren anfallenden Audio- und Videodaten sowie im Rahmen einer Authentifizierung von Prüfungsteilnehmer/innen überprüfte personenbezogene Daten werden nicht aufgezeichnet. Die diesbezüglichen personenbezogenen Daten werden nur so weit technisch für den Zeitraum der Prüfung notwendig zwischengespeichert und nach Abschluss der Prüfung automatisiert gelöscht. Dies gilt vorbehaltlich des § 10 der OPO.

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Die Universität ergreift gemäß Art. 25 DSGVO, Art. 32 DSGVO technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zum Schutz personenbezogener Daten, insb.:

- Vertraulichkeit der Inhaltsdaten durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE)
- Pseudonymisierung und Anonymisierung
- Nutzerauthentifizierung
- Geprüfte und zertifizierte Datensicherheit, Art. 42, 43 DSGVO liegt vor, z.B. nachgewiesen durch ISO27001
- ...

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, Art. 15 DSGVO.
- Grundsätzlich steht Ihnen eine Antwort innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Auskunftersuchens zu. Auf Wunsch auch als elektronische Kopie in einem gängigen Format.
- Dies gilt nur so weit, wie die PO des Fachbereichs/ die allgemeine PO das Einsichtsrecht in die Prüfungsunterlagen nicht abweichend regelt, Art. 23 DSGVO.
- Recht auf Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, Art. 16 DSGVO.
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 17, Art. 18 DSGVO.
Das Recht auf Löschung besteht nicht, sofern die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist. Dazu gehören auch, die aus den Rechtsvorschriften der Universität resultierenden Aufbewahrungspflichten.
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 21 DSGVO.
Aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung der Sie betreffender personenbezogener Daten im Rahmen des Online-Prüfungsverfahrens jederzeit widersprechen. Sofern die Gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, werden ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn die Universität kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen. Das Widerspruchsrecht kommt aufgrund der i.d.R. vorrangigen Interessen der Universität hinsichtlich ihrer Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und Pflichten nur in absoluten Ausnahmefällen zum Tragen. Beim Widerruf bis zum Ende der Anmeldefrist, ist die Anmeldung nicht gültig. Ein Widerruf im Zeitraum zwei Wochen vor der Prüfung bis zum Prüfungstermin wird i.d.R. als Prüfungsrücktritt gewertet. Ein Widerruf während der Prüfung gilt als Prüfungsabbruch und die Prüfung wird als nicht bestanden gewertet. Erfolgt ein Widerruf erst nach der Prüfung, wird die Prüfung immer noch bewertet.

- Recht auf Datenübertragung, sofern die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, Art. 20 DSGVO. Die automatisierte Datenverarbeitung erfolgt auf der Rechtsgrundlage der OPO vom ... und nicht aufgrund einer Einwilligung. Zudem gilt dieses Recht nach Art. 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, wie der Abnahme von Hochschulprüfungen nach § 7 NHG, erforderlich ist.

Verantwortliche gemäß Art. 4 Abs. 7 DSGVO

Hochschule
Anschrift
Telefon
E-Mailadresse

Datenschutzbeauftragte:r

Name Datenschutzbeauftragte:r
Hochschule
Anschrift
Telefon
E-Mailadresse

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht gemäß Art. 77 DSGVO bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Telefon: 0511 120-4500
Telefax: 0511 120-4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de